

Begründung

der Festlegung der Abrechnungseinheiten der Ortsgemeinde Welschenbach gemäß § 10a Abs. 1 S. 9 KAG iVm § 3 Abs. 1 S. 2 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Welschenbach (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrender Beitrag)

1. Allgemeines

Nach § 10a Abs. 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Der Beitragspflicht unterliegen nach § 10a Abs. 2 alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge sind von der Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festzulegen, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Festlegung, ob die Gemeinde für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen aus einer einzigen oder aus mehreren, abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteilen besteht, ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen und zu begründen. Diese Begründung ist der Satzung beizufügen (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 und 9 KAG).

2. Festlegung der Abrechnungseinheiten

In § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist festgelegt, dass in der Ortsgemeinde Welschenbach sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung bilden:

Abrechnungseinheit 1: **Oberwelschenbach**

Abrechnungseinheit 2: **Niederwelschenbach**

3. Begründung

Die Ortsgemeinde Welschenbach ist eine kleine Gemeinde mit ca. 50 Einwohnern. Sie besteht jedoch aus zwei Ortsteilen, nämlich Oberwelschenbach und Niederwelschenbach. Bei beiden Ortschaften handelt es sich um dörflich strukturierte Gebiete, die jeweils zusammenhängend bebaut sind. An öffentlichen Einrichtungen ist in beiden Ortsteilen eine Kapelle vorhanden, in Oberwelschenbach zudem noch das Dorfgemeinschaftshaus. Die wenigen vorhandenen gewerblichen Betriebe sind nicht auf einen strukturell unterschiedlichen Straßenbau angewiesen.

Ober- und Niederwelschenbach sind -getrennt durch landwirtschaftliche Außenbereichsflächen- über 500 m (Luftlinie) weit voneinander entfernt. Verkehrsmäßig verbunden sind die beiden Ortsteile über die K 11. Allerdings ist diese Verbindung indirekt, da man stets den Ortsteil Büchel der Ortsgemeinde Baar durchqueren muss, um von einem zum anderen Ortsteil der Gemeinde Welschenbach zu gelangen. Beide Abrechnungseinheiten sind hierdurch jeweils für sich abgrenzbare und räumlich voneinander getrennte Gebietsteile. Dies stellt eine Zäsur dar, die in der Gemeinde Welschenbach auch die Bildung von zwei Abrechnungseinheiten begründet.

Alle in beiden Abrechnungseinheiten bestehenden Verkehrsanlagen vermitteln den einzelnen Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz des gesamten Ortsteils.